Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2026	Wiesbaden, den 23. November 2026	Nr. 85

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure*

Vom 19. November 2026

Artikel 1

Das Hessische Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure vom 6. Oktober 2010 (GVBl. I S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2023 (GVBl. S. 584), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „22. November 2022 (GVBl. S. 571)“ durch „9. Oktober 2025 (GVBl. 2025 Nr. 66)“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)“ durch „20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389)“ ersetzt.

   b) Die Abs. 1a und 2 werden aufgehoben.

   c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

   d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und die Angabe „bis 3“ durch „und 2“ ersetzt.

2a. Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 8 Abs. 1 Nr. 2 und die §§ 21 bis 23 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2026 (GVBl. 2026 Nr. 38), finden keine Anwendung.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „Landessiegel“ die Wörter „und ein zur Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen auf Dauer prüfbares qualifiziertes Zertifikat eines qualifizierten Vertrauensdiensteanbieters“ eingefügt.

      bb) Folgender Satz wird angefügt:

---

* Ändert FFN 363-36

„Das qualifizierte Zertifikat muss mit einem Attribut versehen sein, welches die Inhaberin oder den Inhaber als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder als Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ausweist und das Land Hessen als Zulassungsbezirk enthält.“

b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328)“ durch „26. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 156)“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Satz 4 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 285)“ ersetzt.

4. In § 18 Abs. 2 wird die Angabe „in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607),“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 321),“ ersetzt.

4a. Dem § 19 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Auf Zulassungsverfahren nach § 3, die vor dem 24. November 2026 noch nicht beendet sind, finden die Regelungen dieses Gesetzes in der bis zum 23. November 2026 geltenden Fassung Anwendung.“

5. In § 20 Satz 2 wird die Angabe „2026“ durch „2036“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 19. November 2026

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Mansoori

Hessische Staatskanzlei

HESSISCHE STAATSKANZLEI